

SATZUNG  
DES  
REITVEREINS CORONA  
MÜNCHEN-SOLLN E.V.

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Reitverein Corona München-Solln e. V.“  
Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und durch die Mitgliedschaft im Regionalverband der Pferdesportvereine Oberbayern e. V. ebenso Mitglied im Bayerischen Reit- und Fahrverband der Landeskommision für Pferdeleistungsschauen in Bayern sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

**§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereines, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Pferdesports. Diese erfolgt durch:
  - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Pferdesport in all seinen Erscheinungsformen
  - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Voltigierer, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
  - 1.3 ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
  - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
  - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Stadt und im Reiterverband
  - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
  - 1.7 die Förderung des Therapeutischen Reitens
  - 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Stadtgebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines nicht mehr als ggf. einbezahlte Darlehen und den gemeinen Wert ihrer als Darlehen geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Darlehen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern als Darlehen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 13).

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Es kann sowohl die aktive als auch die fördernde (passive) Mitgliedschaft erworben werden.  
Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

#### § 3 a Rechte und Pflichten der Mitglieder, LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

1. Aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie können das Vereins Eigentum entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen benutzen. Sie genießen alle ihnen zustehenden Vergünstigungen gemäß den Bestimmungen der Betriebsordnung.
2. Fördernde (passive) Mitglieder haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Auch können sie keine Mitgliedsreitkarten beziehen.
3. Die aktiven Mitglieder haben zur Instandhaltung der Reitanlage und der Stallungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen des Vereins beizutragen. Dieser Beitrag kann in Form eines Arbeitsdienstes oder ersatzweise in Form einer finanziellen Zuwendung an den Verein geleistet werden; Näheres hierzu regelt die Betriebsordnung.
4. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
  - 4.1 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 4.2 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
5. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Halbjahresende.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### § 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

### § 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand

### § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Jedes aktive Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden. Das Stimmrecht der jugendlichen Mitglieder steht den Eltern, bzw. dem gesetzlichen Vertreter zu.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines und
- die Anträge nach § 3, Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2, § 7, Abs. 4 und § 12 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

#### § 9 Der Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an der/die
  - 1. Vorsitzende
  - 2. Vorsitzende
  - Jugendwart (gem. Jugendordnung)
  - bis zu vier weitere Mitglieder
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als DM 20.000 (zwanzigtausend DM) bzw. Euro 10.000 (zehntausend Euro) der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der 1. oder 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung der laufenden Geschäfte.

#### § 11 Maßregelungen

1. Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereines, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
2. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Betriebsordnung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
  - d) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen
  - e) Ausschluß aus dem Verein gemäß § 4.
3. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 12 Ehrungen

Der Verein verleiht an seine Mitglieder

1. eine goldene Ehrennadel für langjährige außergewöhnliche Verdienste um den Verein; mehr als drei lebende Mitglieder dürfen diese Auszeichnung nicht gleichzeitig besitzen,
2. eine silberne Ehrennadel für eine zehnjährige Mitgliedschaft oder für langjährige besondere Verdienste um den Verein.

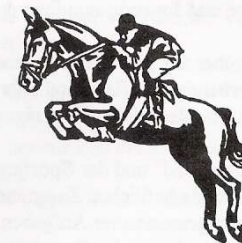
Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt – abgesehen für die zehnjährige Mitgliedschaft, wo sie automatisch vorgenommen wird – durch die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es von Mitgliedern gegebene Darlehen oder den gemeinen Wert von Sachleistungen in Darlehensform übersteigt, an den Verband der Pferdesportvereine Oberbayern e. V. Dieser hat diese Gelder unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2, Abs. 1 (1.1 – 1.8) dieser Satzung genannten Aufgaben bzw. nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.04.1999 anstelle der Satzung vom 22.07.1970 in der Fassung vom 12.07.1979, geändert am 18.05.82, 14.11.84, 19.04.91, 20.03.92, 24.04.93, 16.04.94 beschlossen und ist seitdem in Kraft.



# JUGENDORDNUNG DES REITVEREINS CORONA MÜNCHEN-SOLLN E.V.

**Jugendordnung des Reitverein Corona  
München-Solln e. V.**

**§ 1 Name, Mitgliedschaft**

Die jugendlichen Mitglieder des Reitvereines (RV) bilden die „Reiterjugend“. Sie wird von den „Junioren“ und „Jungen Reitern“ gem. § 17 Ziff. 1.1 und 1.2 LPO des Reitvereines gebildet.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 1.1 Förderung des Pferdesports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
- 1.2 Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch den Pferdesport.
- 2.1 Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im KSB, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der Deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
- 2.2 Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
- 2.3 Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

**§ 3 Organe**

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

- der RV-Jugendtag
- die RV-Jugendleitung.

**§ 4 RV-Jugendtag**

1. Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder der RV-Jugendleitung.
2. Der **ordentliche RV-Jugendtag** findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der RV-Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der einberufenen Mitglieder vertreten sind. Der RV-Jugendtag wird beschlußfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nur noch anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).

3. Ein **außerordentlicher RV-Jugendtag** ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die RV-Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
4. Aufgaben des RV-Jugendtages sind insbesondere
  - Wahl der RV-Jugendleitung, sonstige Wahlen,
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RV-Jugendleitung
  - Entgegennahme der Berichte der RV-Jugendleitung und des Kassenberichtes
  - Entlastung der RV-Jugendleitung.

**§ 5 RV-Jugendleitung**

1. Die RV-Jugendleitung wird von dem RV-Jugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie führt die RJ nach den Richtlinien des RV-Jugendtages. Im Vorstand des RV wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten. Wenigstens ein Vertreter muß ein Vertreter der weiblichen Jugend, und ein weiterer Vertreter darf nicht älter sein als 18 Jahre.
2. Die RV-Jugendleitung besteht aus:  
Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,  
einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch nicht älter ist als 18 Jahre.
3. Der Vorsitzende der RV-Jugendleitung vertritt die Interessen der „Reiterjugend“ nach innen und außen.  
Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des RV.
4. Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung, der Betriebsordnung sowie der Beschlüsse des RV-Jugendtages.
5. Die Sitzung der RV-Jugendleitung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der RV-Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
6. Die RV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV-Jugendleitung.

**§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RV-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RV-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.04.1999 beschlossen und ist seitdem in Kraft.